Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12815**
Datum: 07.05.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Herr Johannes Krause
Plandatum:

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Stadtrat	28.05.2014	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion zum Versand der Wahlbenachrichtigungen für die Kommunal- und Europawahl

Wir fragen die Verwaltung:

1. Warum wurden die Wahlbenachrichtigungen für die Kommunal- und Europawahl in Halle im Gegensatz zu anderen Städten getrennt versandt?

2. Welche Mehrkosten sind durch die getrennte Versendung entstanden?

gez. Johannes Krause
Fraktionsvorsitzender

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich I

16.05.2014

Sitzung des Stadtrates am 28.05.2014
Anfrage der SPD-Fraktion zum Versand der Wahlbenachrichtigungen für die Kommunal- und Europawahl
Vorlagen-Nr.: V/2014/12815
TOP: 9.9

Antwort der Verwaltung:

1) Im Gemeinsamen Runderlass des Landeswahlleiters und des Ministeriums des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der Europa- und Kommunalwahl am 25.05.2014 vom 11.03.2014 ist festgelegt, dass aufgrund der unterschiedlichen materiellen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Europa- und Kommunalwahl die Gemeindebehörden getrennte Wählerverzeichnisse zu führen haben. Auf dieser Grundlage ist die Erstellung zweier getrennter Wahlbenachrichtigungen vorgeschrieben, wobei es hier auf eine eindeutig getrennte Darstellung der Informationen ankommt.

   Ein gemeinsamer Versand der Wahlbenachrichtigungen wäre zwar unschädlich, jedoch mussten aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zwei getrennte Seriendruckaufbereitungen entstehen. Ein personengenaues Zusammensortieren der verschiedenen Seriendruckjobs nach der Erstellung der getrennten Wählerverzeichnisse ist softwareseitig durch das eingesetzte Wahlprogramm nicht vorgesehen. Ein nachträgliches Verknüpfen/ Sortieren gleicher Personen, um nur einen Wahlbenachrichtigungsbrief pro Wahlberechtigten zu erstellen, ist aufgrund fehlender Zuordnungsmerkmale nicht möglich. Dazu hätten eine spezielle Software oder entsprechende Programmierleistungen eingekauft werden müssen.

   Für die Erstellung eines verbundenen Wählerverzeichnisses, in dessen Folge die Erstellung von nur einer Wahlbenachrichtigung möglich wäre, gibt es in Sachsen-Anhalt keine gesetzliche Grundlage.

2) Durch den getrennten Versand der Wahlbenachrichtigungen sind nach grober Schätzung gemäß der beigefügten Anlage Mehrkosten in Höhe von 30.000 Euro entstanden. Das heißt, dass bei einem gemeinsamen Versand einerseits Kosten eingespart werden könnten. Andererseits müsste jedoch bei dieser Aufgabenstellung der zeitliche Mehraufwand für die Programmier- und Druckleistungen durch die ITC in Höhe von 18 Tagen einkalkuliert werden. Das würde bedeuten, dass mit dem Druck der Wahlbenachrichtigungen in diesem Jahr bereits am 07.04.2014 hätte begonnen werden müssen, um die gesetzlich vorgeschriebene Zustellungsfrist zu gewährleisten.

Zu diesem Zeitpunkt existiert allerdings noch kein Wählerverzeichnis, da dieses nach den gesetzlichen Bestimmungen immer am 35. Tag vor der Wahl, hier am 20.04.2014, angelegt wird. Das Wählerverzeichnis bildet aber die Grundlage für den Druck der Wahlbenachrichtigungen.

Demnach wäre mit der vorhandenen technischen Ausstattung der gemeinsame Versand der Wahlbenachrichtigungen nicht möglich gewesen. Fraglich ist, ob in diesem Fall eine Modernisierung der Technik gerechtfertigt wäre, da gemeinsame Wahlen in der Stadt Halle planmäßig lediglich alle fünf Jahre durchgeführt werden.

Egbert Geier
Bürgermeister

Anlage